



KPT, Postfach, CH-3001 Bern  
kpt.ch

## Area MedEvac

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)  
Ausgabe 01.2024

### Vertrag

#### **Zweck Art. 1**

Die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) (nachfolgend AWP genannt), gewährt die gemäss Rahmenvertrag mit der KPT Versicherungen AG (nachfolgend KPT genannt) vereinbarten und in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) aufgeführten Leistungen.

#### **Versicherte Personen Art. 2**

Versichert sind Mitarbeitende des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) im versetzbaren Dienst sowie deren Familienangehörigen, sofern sie dem zugrundeliegenden Rahmenvertrag beigetreten sind (nachfolgend "Sie" genannt).

#### **Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes Art. 3**

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer grundsätzlich weltweit, mit Ausnahme der Schweiz. Vorbehalten bleiben dem Versicherungsschutz entgegenstehende Wirtschafts- oder Handels-sanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweiz.

#### **Dauer des Versicherungsschutzes Art. 4**

Der Versicherungsschutz besteht, solange der Rahmenvertrag zwischen AWP und KPT besteht und Sie diesem Rahmenvertrag unterstehen und endet, sobald der Rahmenvertrag endet oder Sie aus diesem Rahmenvertrag ausscheiden.

#### **Allgemeine Begriffe Art. 5**

Für die Begriffe Krankheit und Unfall gelten analog das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, Art. 3 und Art. 4) sowie für Wagnisse die Verordnung über die Unfallversicherung (UVV, Art. 50).

### Leistungen

#### **Leistungen Notfalltransport Art. 6**

- <sup>1</sup> Bei Vorliegen eines schwerwiegenden medizinischen Grundes in Folge von Krankheit oder Unfall, wenn dieser nicht über den Arbeitgeber nach UVG respektive nicht bei einer anderen Versicherung gedeckt ist, übernimmt die AWP die örtlichen Notfalltransportkosten vom Ort des ursprünglichen Auftretens des Leidens zu einer medizinischen Einrichtung vor Ort von bis zu CHF 50'000. Darüberhin-  
ausgehende Leistungen sind durch den Versicherten / EDA selbst zu tragen. Sollte AWP feststellen, dass die medizinischen Einrichtungen vor Ort keine angemessene medizinische Behandlung leisten können:
  - wird die KPT Notrufzentrale Rücksprache halten mit dem Arzt vor Ort, um die erforderlichen Informationen für angemessene Entscheidungen hinsichtlich Ihrer gesundheitlichen Gesamtverfassung zu erhalten;

- wird AWP das nächstgelegene angemessene und verfügbare Spital ausfindig machen und Ihren Transport dorthin organisieren und bezahlen; und
  - wird AWP eine medizinische Begleitung organisieren und bezahlen, sollte sie feststellen, dass dies erforderlich ist.
- 2 Es gelten folgende Bedingungen:
- a. Sie sind verpflichtet, die KPT Notrufzentrale im Voraus zu informieren und den Notfalltransport durch diese organisieren zu lassen. Ansonsten sind die Leistungen nicht gedeckt. Dieser Rechtsnachteil tritt nicht ein, wenn die Obliegenheitsverletzung nach den Umständen als unverschuldet anzusehen ist oder wenn die anspruchsberechtigte Person nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf den Eintritt und den Umfang der geschuldeten Leistung hatte.
  - b. Alle Entscheidungen hinsichtlich Ihres Transports müssen von medizinischen Fachkräften getroffen werden, die in den Ländern, in denen sie praktizieren, zugelassen sind.
  - c. Die KPT Notrufzentrale entscheidet, wann ein Notfalltransport von der medizinischen Einrichtung vor Ort ins nahe Ausland oder in die Schweiz sinnvoll ist.
  - d. Sie müssen den Entscheidungen der KPT Notrufzentrale Folge leisten. Sollten Sie dies nicht befolgen, behält AWP sich das Recht vor, keine Leistungen zu erbringen.
  - e. Ein oder mehrere Anbieter von Notfalltransporten muss bzw. müssen bereit und in der Lage sein, Sie von Ihrem aktuellen Standort zur geeigneten medizinischen Einrichtung zu transportieren.

## **Nicht versicherte Ereignisse und Kosten Art. 7**

Vom Vertrag ausgeschlossen sind Ereignisse oder Kosten infolge von:

- aussergewöhnlichen Gefahren wie Unruhen, kriegerischen Handlungen und Ereignissen; Terrorakten; Erdbeben; vulkanische Eruptionen; Hochwasser; Meteoriteneinschlägen; Flugzeugentführungen; Kernreaktion; Verstrahlung und radioaktiver Kontamination;
- Militärdienst;
- Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit Motorfahrzeugen oder Motorschiffen; Teilnahme an professionellen Wettkämpfen oder am Training dazu;
- vorsätzlich begangenen Verbrechen und Vergehen sowie den Versuch dazu;
- Selbstverstümmelung, Selbsttötung und der Versuch dazu;
- Beteiligungen an Raufereien, Schlägereien, Streiks oder Unruhen;
- Wagnissen;
- Missbrauch von Alkohol, Tabak, Medikamenten, Drogen und Chemikalien;
- gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die beim Vertragsabschluss schon bestanden haben oder deren Eintritt vor der Abreise für die versicherte Person erkennbar war;
- regulären Entbindungen;
- Behandlungen von bereits bestehenden Krankheiten, Unfallfolgen sowie von kosmetischen Eingriffen im Ausland.

Insbesondere nicht versichert sind die Kosten für:

- Reise von Familienangehörigen ins Verlegungsland;
- Unterkunft von Familienangehörigen im Verlegungsland;
- Rückreise des Versicherten sowie dessen Familie an den Ort der Entsendung; und
- Rückreise des Versicherten sowie dessen Familie in die Schweiz.

## **Subsidiarität und Regress Art. 8**

- 1 Die Leistungen werden im Nachgang zu denjenigen anderer Leistungspflichtiger erbracht.
- 2 Ist ein Versicherer leistungspflichtig und wurden Vorleistungen erbracht, so entsteht in diesem Umfang Ihnen bzw. diesem gegenüber ein Rückforderungsrecht.
- 3 Bei Mehrfachversicherung beschränken sich die Leistungen der AWP auf den nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Mehrfachversicherung zu berechnenden Anteil.
- 4 Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte sind dem leistenden Versicherer abzutreten.
- 5 Verzichten Sie Dritten gegenüber auf Leistungen, entfällt in diesem Umfang die Leistungspflicht.



KPT, Postfach, CH-3001 Bern  
kpt.ch

## Obliegenheiten

### **Mitwirkungs- und Meldepflicht** Art. 9

Sie sind verpflichtet:

- 1 Ereignisse unverzüglich der KPT Notrufzentrale Telefon: +41 (0)58 310 99 99; E-Mail: kpthelp@kpt.ch zu melden;
- 2 Alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abklärung des Anspruches und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind. Insbesondere sind sämtliche ärztliche Zeugnisse, offizielle Berichte, Rechnungen im Original und auf Verlangen die Zahlungsbelege einzureichen; und
- 3 Die behandelnden Ärzte, medizinischen Fachpersonen und Einrichtungen sowie Amtsstellen zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlich sind.

## Schlussbestimmungen

### **Verjährung** Art. 10

Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

### **Gerichtsstand und anwendbares Recht** Art. 11

- 1 Klagen gegen die AWP können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder an Ihrem schweizerischen Wohnort eingereicht werden.
- 2 Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

Bern, 1. Oktober 2023  
KPT Versicherungen AG